

SCHRIFTENREIHE

DER STIFTUNG

DER HESSISCHEN

RECHTSANWALTSCHAFT

BAND 14

Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert

Wie weit bewegen sich Aktivisten noch im Rahmen
der geltenden Gesetze?

BEITRÄGE VON

Fynn Wenglarczyk

Sebastian Tober

Gioia Großmann

Paul Dittrich und Georg Roeder

Deborah Zeh

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Herausgeber: Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Reihe: Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft
Band 14

**Fynn Wenglarczyk / Sebastian Tober / Gioia Großmann / Paul Dittrich /
Georg Roeder / Deborah Zeh**

Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert: Wie weit bewegen sich Aktivisten
noch im Rahmen der geltenden Gesetze?
ISBN 978-3-86376-276-6

Hinweis: Die Arbeit gibt ausschließlich die persönliche Ansicht der Autoren wieder.

Alle Rechte vorbehalten

1. Auflage 2024

© SIEVERS MEDIEN, COBURG

URL: www.sieversmedien.com

Printed in EU

Papier ist FSC zertifiziert (holzfrei, chlorfrei und säurefrei,
sowie alterungsbeständig nach ANSI 3948 und ISO 9706)

Das Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes in Deutschland ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Vorwort des Herausgebers

Dieses Buch beinhaltet Beiträge, die im 2023 von uns ausgeschriebenen Aufsatzwettbewerb „Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert: Wie weit bewegen sich Aktivisten noch im Rahmen der geltenden Gesetze?“ eingereicht und bei der Preisverleihung im Mai 2024 mit einem Preis ausgezeichnet wurden.

Die Stiftung hatte das Thema des diesjährigen Aufsatzwettbewerbs in ihrer Ausschreibung wie folgt umrissen:

„Manche Auseinandersetzungen innerhalb einer Zivilgesellschaft werden schnell sehr emotional geführt und ziviler Ungehorsam wird als probates und/oder (einzig?) effektives Mittel zum Erreichen oder zur Abwehr bestimmter Ziele angesehen. Hierfür stehen etwa die „68er“, „Brokdorf“, „Gorleben“, „Hambacher Forst“, „Black Lives Matter“, „Fridays for Future“ und ganz aktuell die Aktionen der „Letzten Generation“. Personen mit unterschiedlichen Wertvorstellungen begegnen sich nicht nur friedlich und unvoreingenommen im Diskurs. Die Grenzen des Rechtsstaats werden ausgetestet. Doch wo verlaufen sie? Wahrnehmung berechtigter Interessen durch friedliche Sitzblockade auf Bäumen, Gleisen oder Kreuzungen – oder Durchsetzung eigener Vorstellungen als kriminelle Vereinigung? Heiligt der Zweck das Mittel? Die Formen der Auseinandersetzung sind fließend und führen zur Frage: Welchen Rahmen setzt das Grundgesetz für Aktivisten?“

Die Schriftenreihe der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft spiegelt die Probleme, mit denen sich die Jurisprudenz in den letzten Jahren auseinanderzusetzen hatte, wider. Ein Blick auf die in dieser Reihe abgehandelten Themen erlaubt es, sowohl einen gesellschaftlichen als auch einen geschichtlichen Bezug herzustellen. Nach „Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses“ (Band 1), „Elektronische Fußfessel – Fluch oder Segen der Kriminalpolitik“ (Band 2), „Schwimmen mit Fingerabdruck“ (Band 3), „Kulturfltrate, Kulturwertmark oder Three Strikes and you are out: Wie soll mit Kreativität im Internet umgegangen werden?“ (Band 4), „Von der Kontrolle des Gerichts

zur Befriedigung des Informationsbedürfnisses der Gesellschaft – Gibt es einen Funktionswandel der ‚Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens‘ (§ 169 GVG)?“ (Band 5), „Deals im Strafverfahren – Darf sich ein Angeklagter im Strafverfahren „freikaufen“?“ (Band 6), „Ist das derzeitige Versammlungsgesetz noch zeitgemäß?“ (Band 7), „Die Internetkriminalität boomt – Braucht das Strafgesetzbuch ein Update?“ (Band 8), „Hilfe – meine Richterin trägt eine Burka“ (Band 9), „Vorschläge zur Reform des Asylrechts in Deutschland“ (Band 10), „Viel Rauch um nichts? Ein Feuerwerk an Argumenten zu Kollektivstrafen im Sport“ (Band 11), „Legal Tech – Fluch oder Segen für die Anwaltschaft?“ (Band 12), „Englisch, Gender-Deutsch oder Maschinen-Code – brauchen wir eine neue Rechtsprache?“ (Band 13) beleuchtet die Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft mit dem vorliegenden Band 14 ihrer Schriftenreihe wieder einen aktuellen Brennpunkt der Diskussion.

Wir freuen uns, dass es uns auch in diesem Jahr wieder geglückt ist, Studenten aus allen Regionen der Republik für das von uns ausgewählte Thema zu begeistern. Dass Teilnehmer von bestimmten Lehrstühlen häufiger anzutreffen sind als von anderen, dürfte sowohl daran liegen, dass an einigen Universitäten eine Beschäftigung mit dem jeweils ausgewählten Thema besonders intensiv stattfindet, als auch daran, dass der Aufsatzwettbewerb der Stiftung an manchen Orten besonders intensiv beworben wurde. Auch aus diesem Grunde freut sich die Stiftung besonders darüber, wenn der Wettbewerb einer noch größeren Aufmerksamkeit zugeführt wird. Insofern rufen wir alle Teilnehmer an unserem Aufsatzwettbewerb, alle Leser dieses Buches, aber natürlich auch alle anderen Freunde der Stiftung dazu auf, diesen Wettbewerb noch bekannter zu machen und unter potenziell infrage kommenden Teilnehmern zukünftiger Wettbewerbe zu verbreiten.

Wir haben uns in letzter Zeit verstärkt mit einem Thema beschäftigt, welches ganz aktuell einen kaum zu überschätzenden Einfluss auf die Rechtswissenschaft genommen hat und noch nehmen wird: Künstliche Intelligenz. Wie bereits dargestellt, kam dem Thema Legal-Tech bereits in Band 12 der Schriftenreihe eine besondere Aufmerksamkeit zu. Nun aber betrifft dieses Thema plötzlich auch uns, denn der seit Jahren aus-

geschriebene Aufsatzwettbewerb könnte durch den Einsatz Künstlicher Intelligenz viel mehr beeinflusst werden, als uns lieb ist: Durch Künstliche Intelligenz ist es schließlich inzwischen ohne weiteres möglich, über bestimmte Themen zu referieren und zu schreiben, ohne dass man selbst die geringste eigene Forschungsleistung dafür erbracht hätte. Instrumente wie ChatGPT erlauben es jedem Nutzer, Texte zu einem bestimmten Thema zu erstellen (genauer: erstellen zu lassen), ohne diese selbst verfasst zu haben und als eigene Leistung zu deklarieren.

Für die Stiftung ergibt sich daraus schlicht und einfach die Frage, wie wir mit dieser Problematik umgehen wollen. Unseren ersten Gedanken, allen Einsendern aufzuerlegen, eine eidesstattliche Versicherung dahingehend abgeben zu lassen, das Thema ohne Hilfe Künstlicher Intelligenz eigenständig behandelt zu haben, haben wir ganz schnell wieder verworfen, denn was sollte verwerflich daran sein, sich jeder Hilfe zu bedienen, die zur Durchdringung eines Themas nützlich und hilfreich sein könnte? Warum sollte ein Autor nicht durch Anregungen inspiriert werden, welche Künstliche Intelligenz vermittelt?

Nähert man sich dieser Thematik auf juristischem Wege, so kommt man schnell zu dem Punkt, an dem man das, was man früher als „Abschreiben“ bezeichnete, ausschließen will, aber ein gewisses Maß an nützlicher Zuhilfenahme doch tolerieren möchte. Wo aber ist die Grenze zum Plagiat erreicht?

In bestimmten Bereichen der Wissenschaft werden bereits Instrumente eingesetzt, die in der Lage sein sollen, aufzudecken, ob eine Arbeit in eigener wissenschaftlicher Verantwortung oder durch Abschreiben beziehungsweise die Verwendung nicht kenntlich gemachter Zitate „angereichert“ wurde. Inzwischen scheint es auch bereits Werkzeuge zu geben, welche die Verwendung von Texten, welche durch ChatGPT oder Ähnliches erstellt wurden, nachweisen können.

Die Stiftung hat sich zunächst für einen sehr pragmatischen Weg entschieden, mit dieser Problematik umzugehen: mit der Einreichung seines Beitrages musste der Einreicher dieses Jahr erstmals versichern, dass er seinen Beitrag „eigenverantwortlich verfasst“ hat. Damit haben

wir versucht, einerseits die Zuhilfenahme von Künstlicher Intelligenz zu erlauben und einzugrenzen, und auf der anderen Seite den eigenverantwortlichen Teil der Einreichung zu betonen und damit die wissenschaftliche Bearbeitung des Themas unter Heranziehung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu ermöglichen.

Dies kann jedoch nur ein Zwischenschritt sein. Alle Institutionen, welche wissenschaftliche Beiträge zu einem bestimmten Thema erwarten, müssen sich mit diesem Thema auseinandersetzen. Jeder Professor, der eine Klausur stellt oder eine Hausarbeit ausschreibt, jeder Verlag, der ein Buch zu einem bestimmten Thema veröffentlicht, jedes Medium wie etwa eine Zeitung, die einen bestimmten Sachverhalt darstellen will, muss nicht nur die Wahrscheinlichkeit einer fremdverfassten Darstellung in Betracht ziehen, sondern ganz genau prüfen, wie authentisch ein Beitrag ist. Dies stellt alle Beteiligten vor enorme Probleme, ob Universitäten, Medien oder auch unsere Stiftung. Insofern sind wir selbst gespannt darauf, wie wir mit diesem Phänomen in Zukunft umgehen werden, um den Kern unseres Aufsatzwettbewerbs aufrecht zu erhalten.

Was uns abgesehen von diesen – eher technischen – Sachverhalten auch weiterhin motiviert, ist der kaum zu unterschätzende Spaßfaktor. Es erfüllt uns mit Stolz, dass es uns immer wieder gelingt, unsere Zielgruppe dazu zu bewegen, an unserem Aufsatzwettbewerb teilzunehmen, und auch noch Spaß dabei zu haben, trotz des immer stärker werdenden Leistungsdrucks und unter Inkaufnahme des Risikos, viel Zeit mit der Anfertigung einer Arbeit verbracht zu haben, welche es dann vielleicht nicht in den Olymp der Preisträger schafft. Immer wieder stellen wir bei unseren Preisverleihungen fest, dass die Beschäftigung mit einem bestimmten Thema außerhalb des universitären Umfelds Teilnehmer durchaus beflügeln kann. Das war keine verplemperte Zeit!

Natürlich erfüllt es uns auch mit einer gewissen Genugtuung, wenn die von uns gewählten Themen und deren wissenschaftliche Bearbeitung auch über unser Umfeld hinaus Beachtung finden. Immer öfter erreichen uns Nachfragen nach früheren Büchern unserer Stiftungsreihe, welche sich mit einem – wieder aktuell gewordenen – Thema beschäf-

tigen. Insofern freut es uns, dass nicht nur die aktuellen, sondern auch die vorherigen Titel unserer Stiftungsreihe sämtlich beim Verlag bestellt werden können. Überhaupt sind wir sehr glücklich über die professionelle und reibungslose Zusammenarbeit mit dem Hause Sieversmedien.

Unser Dank gilt allen Teilnehmern des Aufsatzwettbewerbs, die mit ihren Beiträgen Farbkleckse auf der Palette des großen Themas „Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert“ hinterlassen und zu einem runden Gesamtbild beigetragen haben. Unser Trost gilt dem Teilnehmer, dessen Beitrag erst weit nach dem Einsendeschluss bei uns einging und deshalb nicht berücksichtigt werden konnte.

Bedanken möchten wir uns wiederum bei der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, welche allen Teilnehmern des Wettbewerbs einen Zugang zu ihrem Online-Magazin F.A.Z. Einspruch ermöglichte und den Preisträgern auch in diesem Jahr ein weiteres Forum für ihre Beiträge eröffnete. Die Kooperation funktioniert!

Schließlich möchten wir uns ganz besonders herzlich bedanken bei unserem diesjährigen Juror, Herrn Dr. Rainald Gerster, Präsident des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main, der das Thema angeregt und die Beiträge mit großer Sorgfalt durchgesehen und bewertet und die hier abgedruckten besten Beiträge sowohl in seinem nachfolgenden Vorwort als auch in seiner Laudatio anlässlich der Preisverleihung in der ehrwürdigen Villa Bonn kenntnisreich adressiert hat.

Wir hoffen, dass dieses Buch eine breite Leserschaft findet.

Frankfurt am Main, im Mai 2024

Dr. Mark C. Hilgard

Rechtsanwalt

Vorstandsvorsitzender

Vorwort des Jurors

Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Frage, wie ihm am besten entgegengewirkt werde, hat die „Letzte Generation“ mit verschiedenen Aktionen die öffentliche Aufmerksamkeit erlangt und für kontroverse Diskussion – auch und gerade im juristischen Bereich – gesorgt. Hierum dürfte es ihr auch gegangen sein. „Klimaterroristen“ war das Unwort des Jahres 2022. Nur: Wie ist dieses Verhalten rechtlich zu bewerten? Fügt es sich in die Rechtsordnung doch irgendwie ein oder müsste diese weiterentwickelt werden? Vermag die Orientierung an einer höheren Zielsetzung ein Verhalten zu legitimieren oder zumindest zu entschuldigen, das die Rechtsordnung eigentlich missbilligt? Wie hat sie darauf zu reagieren? Denkt man über ein juristisches Vorgehen und rechtliche Folgen nach, steht unweigerlich der Gedanke an den zivilen Ungehorsam im Raum, womöglich gar der des Widerstandsrechts, erscheint es doch unabweislich, dass jetzt etwas geschehen müsse, um nicht Kippunkte zu überschreiten, die weitere Entwicklungen irreversibel werden lassen könnten. Daher hat sich der Aufsatzwettbewerb der Stiftung der Hessischen Rechtsanwaltschaft diesmal des Themas „Ziviler Ungehorsam im 21. Jahrhundert: Wie weit bewegen sich Aktivisten noch im Rahmen der geltenden Gesetze?“ angenommen und, wie ich meine, mit guter Resonanz.

Geht es um höhere Ziele, an denen orientiert das gesetzte Recht als Unrecht erscheint, stößt man recht schnell auf Henry David Thoreau, der den 23. Juli 1846 im Gefängnis verbringen musste, da er sich geweigert hatte, die Kopfsteuer zu begleichen, mit der der Bundesstaat Massachusetts die amerikanische Regierung im Krieg gegen Mexiko (1846 bis 1848) sowie die Sklaverei unterstützte und seinen Essay „Civil Disobedience“, der auch als Schrift „The Resistance to Civil Government“ veröffentlicht ist: „Under a government which imprisons any unjustly, the true place for a just man is also a prison.“ Auf freien Fuß kam Thoreau übrigens dadurch, dass seine Steuerschulden von dritter Seite beglichen wurden. Seine Gedanken wirkten auf andere ein, etwa Mahatma Gandhi und Martin Luther King Jr., und wurden ebenso von

John Rawls oder Jürgen Habermas philosophisch aufgenommen. Doch was ist der eigentliche Kern des zivilen Ungehorsams? Er ist, folgt man Rawls, „a public, nonviolent, conscientious yet political act contrary to law usually done with the aim of bringing about a change in the law or policies of the government“ (A Theory of Justice, 1971/1999. p. 320). Es geht also um eine kalkulierte Rechtsgutverletzung eher symbolischen Charakters, die auf eine Weiterentwicklung des Rechts hin angelegt ist. Darin liegt der tiefere Unterschied zum Widerstandsrecht im Sinne des Artikels 20 Absatz 4 GG, das durch das Siebzehnte Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 709) konstituiert worden ist, also Teil der Notstandsgesetzgebung war und bewahrenden Charakter hat, soll mit ihm doch „[z]ur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung ... der Widerstand des Staatsvolkes im Verfassungstext nunmehr ausdrücklich zugelassen“ werden (BT-Drucks. V/2873, S. 9). Die Zielrichtungen sind also verschiedene.

Überschreitungen der geltenden Gesetze können unterschiedliche Folgen haben: Zunächst fällt das Strafrecht ein. Nötigt die „Letzte Generation“ im Sinne von § 240 StGB? Wie ist das Tatmittel der Gewalt zu sehen, gerade im Hinblick auf die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ (BGHSt 41, 182)? Bietet die Verwerflichkeitsklausel über die allgemeine Frage eines rechtfertigenden Notstandes hinausgehende Rechtfertigungsmöglichkeiten? Und müssen „Fernziele“ wirklich erst bei der Strafzumessung nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigt werden? Weitere Diskussionspunkte bietet die Personenvereinigung als solche. Folgen Rechtfertigungen aus dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit? Oder liegt hier umgekehrt gar eine kriminelle Vereinigung im Sinne des § 129 StGB vor, zumindest bei „Rädelsführern oder Hintermännern“? Welche anderen Straftaten können in Betracht kommen? Schließlich hat auch der Politikbetrieb mit Reaktionen nicht lange auf sich warten lassen und beantragte die Fraktion der CDU/CSU unter dem 8. November 2022 „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“ (BT-Drucks. 20/4310). Weiter ist an das Zivilrecht zu denken, die unerlaubte Handlung, mit der möglichen Rechtsfolge des Schadenersatzes.

Thematische Anknüpfungen bestanden somit reichlich. Ebenso breit gefächert stellt sich der Kreis derjenigen dar, die Arbeiten eingereicht hatten: von Studierenden im dritten Fachsemester über Rechtsreferendare bis zu Doktoranden als Promotionsstudenten. Und da begann nun für mich das Problem mit der Bewertung. Sollten Anforderungen erhöht werden, je weiter der Stand der Ausbildung – auch und gerade in wissenschaftlicher Hinsicht – vorangeschritten war? Oder sollten alle Arbeiten streng gleichbehandelt werden, vielleicht hinsichtlich einzelner Merkmale wie dem Zitat von Sekundär- oder Primärliteratur, äußerlichen Formalien oder anderen Kriterien mit einer Bonus-Malus-Gewichtung? Oder sollte es auf die Originalität des Ansatzes und der Argumentation ankommen? Auch wenn mir, ungeachtet des Austauschs mit anderen, insoweit wohl ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen wäre, sollte das Ergebnis doch vertretbar erscheinen, vermöchte es auch nicht unbedingt allseits Zustimmung zu finden. Auf meine persönliche Ansicht kam es dabei nicht an. Recht schnell zeigte sich mir, dass mein ursprünglicher Vorsatz, aus Gründen des Papierverbrauchs die mir elektronisch übermittelten Arbeiten nicht auszudrucken und in Dateiform zu belassen, nicht die einfachste Vorgehensweise war und so legte ich einen Aktenordner an, in den ich die Ausdrücke in alphabetischer Reihenfolge ablegte. Deren Lektüre, verbunden mit Notizen in elektronischer Form, nahm mehr Zeit in Anspruch, als ich zunächst angenommen hatte. Nachdem ich so einen Überblick mit erster Gewichtung erlangt hatte, war die Frage zu beantworten, welche Arbeiten nun mit einem Preis ausgezeichnet und veröffentlicht werden sollten. Es konnten ja nicht sämtliche sein und ich gebe offen zu, dass bei denjenigen, die nicht ausgezeichnet sind, mir immer wieder sehr starke Momente begegneten. Da waren etwa die Verbindung „[v]om Hambacher Fest zum Hambacher Forst“ oder die Fokussierung auf den Ansatz des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt in dessen Urteil vom 14. März 2022 – 21 Cs - 721 Js 44/22 -69/22 – mit der Rechtfertigung des durch das Betreten eines Tagesbaugeländes begangenen Hausfriedensbruchs mit der Wahrnehmung der Grundrechte oder die Notwehrfähigkeit des Klimas oder die Einschränkung der Versammlungsfreiheit mittels All-

gemeinverfügung, wonach „[i]m Stadtgebiet ... alle nicht angemeldeten Versammlungen verboten“ sind. All Ihnen zunächst mein Dank für Ihre Arbeiten! Ich habe sie mit großer Aufmerksamkeit gelesen und hoffe, dass Sie bei der Aufarbeitung Ihres thematischen Ansatzes für sich selbst und Ihr juristisches Fortkommen Gewinn gezogen haben.

Die Frage, wer auszuzeichnen sei – und wer, trotz aller Qualität zurückzustehen habe –, war, wie gesagt, nicht leicht zu beantworten. Bei der Bearbeitung von Deborah Zeh „Der sog. ‚zivile Ungehorsam‘ – eine strafrechtliche Betrachtung mit dem Schwerpunkt der Rechtfertigung“ sprach mich (unbeschadet der Doppelung durch sogenannte und Anführungszeichen) ein stringenter Aufbau besonders an, wobei die Schlussfolgerung, ziviler Ungehorsam müsse zwar in der Schwebe zwischen Legalität und Legitimität bleiben, dabei werde aber das Spannungsverhältnis zwischen dem Fortbestehen der Demokratie und der Bewahrung der Lebensgrundlagen in den kommenden Jahren kontinuierlich größer, die zentrale Problematik trefflich charakterisiert und die – politische – Handlungsnotwendigkeit unterstreicht. Ähnlich bemerkenswert fand ich von Paul Dittrich und Georg Roeder „Zivilrecht gegen zivilen Ungehorsam?“ mit im Schwerpunkt deliktsrechtlichen Betrachtungen als einem Aspekt, der im öffentlichen Diskurs gern hinter dem Strafrecht zurückgestellt wird. Einen interessanten Einstieg wählte Gioia Großmann in ihrer drittplatzierten Arbeit „Die Konformität zivilen Ungehorsams im 21. Jahrhundert – eine Analyse gesetzlichen und übergesetzlichen Rechts“ mit Sophokles’ „Antigone“. Auch sie gelangt zu dem Schluss, dass ziviler Ungehorsam über wichtiges politisches und gesellschaftliches Potential verfüge, ihn indes einerseits gerade seine Illegalität ausmache, während er andererseits zum Wohle der Allgemeinheit gedacht werden und verständliche Mittel im Sinne aller wählen müsse. Bei der zweitplatzierten Arbeit von Sebastian Tober „Ziviler Ungehorsam – eine undemokratische und instrumentalisierte Praxis?“ hatte ich mich offengesagt vor ihrer Bewertung sehr lange gefragt, ob der Fußnotenapparat nicht zu überladen ist. Indes fand ich sie, auch wenn ihr letzter Satz lautet, „[h]ier sind noch einige Fragen zu klären“, inhaltlich bemerkenswert, mag ihr Ansatz – insofern vielleicht Thoreau folgend

– auch einen Schwerpunkt im Steuerlichen haben und damit anders liegen als andere Arbeiten. Erstplatziert ist Fynn Wenglarczyk mit „Klima-Proteste: Gedanken zu den Grenzen der Grenzen des Strafrechts“, der die Klima-Proteste als eine „ambivalente Angelegenheit“ begreift und schließlich zu der Folgerung gelangt, dass ziviler Ungehorsam und Klima-Proteste zwar legitime Ziele verfolgten und für die Existenz eines demokratischen Rechtsstaats wichtige Funktionen übernähmen, indes die dabei begangenen Straftaten nicht rechtfertigten und strafbar bleiben müssten. Sichtweisen wie „Recht müsse Recht bleiben“ oder „Gesetz sei Gesetz“ verharteten freilich auf Positionen, die den Blick auf die Grenzen, die auch gewichtigen staatstheoretischen Prinzipien gesetzt seien, als Grenzen-Grenze entlang der sachlogischen Strukturen des Klimawandels und der Klimakrise als intergenerationellem Demokratieproblem in ihrer Zeitlichkeitsdimension versperren.

So wünsche ich Ihnen ein aufgewecktes Interesse und vielleicht auch die eine oder andere neue Inspiration bei der Lektüre der hier veröffentlichten Arbeiten.

Frankfurt am Main, im April 2024

Dr. Rainald Gerster

Inhaltsübersicht

Vorwort des Herausgebers	1
Vorwort des Jurors	7

Fynn Wenglarczyk

Klima-Proteste – Gedanken zu den Grenzen der Grenzen des Strafrechts

A. Klima-Proteste – Eine ambivalente Angelegenheit	27
B. Gegenstand der Überlegungen.....	30
C. Strafrechtliche Grenzen zivilen Ungehorsams	38
D. Schlussbemerkung	63
Literaturverzeichnis	64

Sebastian Tober

Ziviler Ungehorsam – eine undemokratische und instrumentalisierende Praxis?

A. Einleitung.....	73
B. Direkter und indirekter Ungehorsam.....	75
C. Modell des indirekten Ungehorsams	78
D. Das Demokratieproblem.....	82
E. Der Instrumentalisierungseinwand	96
F. Schluss	103
Literaturverzeichnis	105

Gioia Großmann

*Die Konformität zivilen Ungehorsams
im 21. Jahrhundert*

A. Einleitung.....	115
B. Begriff des zivilen Ungehorsams.....	117
C. Widerstandsformen und -bewegungen	119
D. Bewertung der Legalität zivilen Ungehorsams	121
E. Rechtsphilosophische Betrachtung: Analyse übergesetzlichen Rechts	133
F. Fazit	153
Literaturverzeichnis	154

Paul Dittrich und Georg Roeder

Zivilrecht gegen zivilen Ungehorsam?

A. Einleitung und Problemdarstellung	161
B. Ziviler Ungehorsam als demokratisches Mittel?	164
C. Zivilrecht im System des Rechtsstaates.....	170
D. Ziviler Ungehorsam in zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen.....	180
E. Fazit	205
Literaturverzeichnis	206

Deborah Zeh

*Der sog. „zivile Ungehorsam“ – eine strafrechtliche Betrachtung
unter besonderer Berücksichtigung der Rechtfertigung*

A. Einleitung.....	211
B. Ziviler Ungehorsam und seine Rechtfertigung und Entschuldigung	212
C. Fazit und Ausblick	246
Literaturverzeichnis	247
Autorenverzeichnis	255
Weitere Bände aus der „Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft“	257

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Herausgebers 1

Vorwort des Jurors 7

Fynn Wenglarczyk

*Klima-Proteste – Gedanken zu den
Grenzen der Grenzen des Strafrechts*

A. Klima-Proteste – Eine ambivalente Angelegenheit..... 27

B. Gegenstand der Überlegungen 30

I. Begriff des zivilen Ungehorsams 30

II. Klima-Proteste im Kontext..... 32

III. Militante Klima-Aktivisten oder „Hüter der Legitimität“?.. 35

C. Strafrechtliche Grenzen zivilen Ungehorsams 38

I. Welche Grenzen?..... 38

II. Zur Maßgeblichkeit des strafrechtlichen Unrechtsurteils..... 39

III. Klima-Proteste im Lichte des Strafrechts..... 42

1. Tatbestandliche Anknüpfungspunkte 42

a) Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Bildung
einer kriminellen Vereinigung im Kontext..... 42

b) Offene Fragen der Nötigungsstrafbarkeit bei
Sitzblockaden 44

2. Rechtfertigungsfähigkeit 48

a) Rechtfertigung als (begrifflicher) Widerspruch?..... 49

b) (Klima-)Notstand als Ausnahme der Pflicht zum Rechtsgehorsam.....	50
aa) Klima-Protest als Gefahrenabwehr	51
bb) Klimawandel als Notstandslage und Geeignetheit der Klima-Proteste zur Gefahrenabwehr	52
cc) Gewaltmonopol und Demokratieprinzip als Grenzen zivilen Ungehorsams	54
(1) Vorrang staatlicher Gefahrenabwehr.....	54
(2) Vorrang der Mehrheitsentscheidung	57
dd) Grenzen der Grenzen zivilen Ungehorsams	58
(1) Normativer Kipppunkt der Schutzpflichtverletzung im Zusammenhang mit Klimaschutz	59
(2) Reversibilität demokratischer Entscheidungen.....	61
D. Schlussbemerkung	63
Literaturverzeichnis	64

Sebastian Tober

*Ziviler Ungehorsam – eine undemokratische
und instrumentalisierende Praxis?*

A. Einleitung.....	73
B. Direkter und indirekter Ungehorsam	75
C. Modell des indirekten Ungehorsams.....	78

D. Das Demokratieproblem	82
I. Angriff auf die Mehrheitsregel.....	83
1. Kritik an N2.....	85
2. Verstoß gegen N1	87
3. Kritik an N2 und Verstoß gegen N1	88
II. Angriff auf das Verfahren	90
1. Indirekter Ungehorsam als politische Erpressung?	90
2. Indirekter Ungehorsam als demokratisches Trittbrettfahren?.....	92
E. Der Instrumentalisierungseinwand.....	96
F. Schluss.....	103
Literaturverzeichnis	105

Gioia Großmann

*Die Konformität zivilen Ungehorsams
im 21. Jahrhundert*

A. Einleitung.....	115
B. Begriff des zivilen Ungehorsams	117
C. Widerstandsformen und -bewegungen	119
I. Allgemeine Formen	119
II. Widerstandsbewegungen.....	120

D. Bewertung der Legalität zivilen Ungehorsams	121
I. Verfassungsrechtliche Betrachtung zivilen Ungehorsams	121
1. Art. 20 IV GG als Grundrecht auf zivilen Ungehorsam?	121
2. Art. 20a GG als Grundlage zivilen Widerstands im 21. Jahrhundert?	123
II. Strafrechtliche Betrachtung zivilen Ungehorsams	125
1. Potenziell erfüllte Straftatbestände.....	125
a) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB	125
b) Nötigung gem. § 240 I StGB	125
c) Sachbeschädigung gem. § 303 StGB und § 304 StGB	127
d) § 315b Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	129
2. Strafrechtliche Rechtfertigung zivilen Ungehorsams.....	129
a) Ziviler Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund	130
b) Notwehr oder rechtfertigende Nothilfe gem. § 32 StGB	130
c) rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB	131
III. Zwischenfazit	133
E. Rechtsphilosophische Betrachtung: Analyse übergesetzlichen Rechts	133
I. Übergesetzliches Recht nach Art. 20 III GG.....	134
II. Rechtsphilosophische Positionierungen	139
1. Naturrechtlich begründete Widerstandslehre im 17. und 18. Jahrhundert.....	139

2. Immanuel Kants striktes Widerstandsverbot	142
3. John Rawls „Recht“ auf zivilen Ungehorsam	145
4. Jürgen Habermas – ziviler Ungehorsam als Notwendigkeit	149
III. Zwischenfazit	152
F. Fazit.....	153
Literaturverzeichnis	154

Paul Dittrich und Georg Roeder

Zivilrecht gegen zivilen Ungehorsam?

A. Einleitung und Problemdarstellung.....	161
I. Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes	162
II. Gang der Untersuchung.....	163
B. Ziviler Ungehorsam als demokratisches Mittel?	164
I. Begriffsverständnis.....	164
II. Ziviler Ungehorsam im Spiegel der freiheitlichen Demokratie des Grundgesetzes	165
1. Grundgesetzliches Demokratieverständnis	166
2. Auswirkungen von BVerfG, Beschluss vom 24.03.2021 auf das Demokratieverständnis?.....	168
3. Ziviler Ungehorsam als ambivalentes Phänomen	168
III. Zwischenergebnis.....	169

C. Zivilrecht im System des Rechtsstaates	170
I. Ausstrahlwirkung der Versammlungsfreiheit.....	172
1. Kein genereller Ausschluss aus dem Schutzbereich.....	172
2. Versammlungsort und Grundrechtsverpflichteter	173
a) Öffentlicher Straßenraum	173
b) Flughäfen.....	174
c) Museen	175
3. Friedlichkeitsvorbehalt.....	175
II. Ausstrahlwirkung der Meinungsfreiheit	177
III. Verstärkung der grundrechtlichen Wertungen mit Art. 20a GG	179
IV. Zwischenergebnis	180
D. Ziviler Ungehorsam in zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen	180
I. Vertragliche und vertragsähnliche Ansprüche	181
II. Dingliche Ansprüche	182
III. Deliktsrechtliche Ansprüche, §§ 823 ff. BGB.....	182
1. § 823 Abs. 1 BGB.....	182
a) Eigentum und berechtigter Besitz	183
b) Leben, Körper und Gesundheit	186
c) Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	186
d) Haftungsbegründende Kausalität	188
2. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz	190
3. § 826 BGB.....	191
a) Museumsfälle	192

b) Blockade von Straßen.....	192
c) Blockade von Flughäfen.....	193
IV. Weitere Voraussetzungen und Besonderheiten	194
1. Rechtswidrigkeit.....	194
a) Rechtswidrigkeit bei Eingriffen in Rahmenrechte	195
b) Rechtfertigungsgründe	196
(1) Notwehr	196
(2) Notstand, §§ 228, 904 BGB bzw. § 34 StGB.....	196
(3) Rechtfertigung wegen „Zivilem Ungehorsam“	198
(4) Rechtfertigung unmittelbar aus Grundrechten	199
2. Verschulden/Vertretenmüssen	200
3. Ersatzfähiger Schaden	200
a) Reparaturkosten bei Substanzverletzungen.....	201
b) Behandlungskosten	201
c) Entgangener Gewinn und Haftungsschaden	201
4. Gemeinschaftliche Haftung, §§ 830, 840 BGB.....	202
a) Aktive Protestteilnehmer.....	203
b) Organisatoren im Hintergrund.....	203
5. § 302 Nr. 1 InsO	204
E. Fazit.....	205
Literaturverzeichnis	206

Deborah Zeh

Der sog. „zivile Ungehorsam“ – eine strafrechtliche Betrachtung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtfertigung

A. Einleitung.....	211
B. Ziviler Ungehorsam und seine Rechtfertigung und Entschuldigung	212
I. Begriffserklärungen und Grundlagen	212
1. Ziviler Ungehorsam.....	213
a) Definition	213
b) Merkmale	213
c) Bedingung der Gewaltfreiheit.....	214
2. Politische Aktionen.....	215
3. Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgrund	216
II. Historische Einordnung	216
III. Vorliegen zivilen Ungehorsams	217
IV. Praxis der Rechtsprechung	219
V. Ziviler Ungehorsam als Rechtfertigungsgrund	220
VI. Rechtfertigungsgründe für zivilen Ungehorsam	222
1. Überpositives Recht und Naturrecht	222
2. Widerstandsrecht, Art. 20 IV GG	222
3. Grundrechte	224
a) Art. 5 I 1 GG und Art. 8 I GG	225
aa) Dreiers Ansatz	225
bb) Beispiel.....	226
cc) Kritik	227
b) Art. 4 I GG	228

4. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB	230
5. Notstand, § 34 StGB.....	232
a) Notstandslage	232
b) Notstandshandlung	233
c) Ergebnis.....	234
6. Sonderfall Klimanotstand.....	235
a) Notstandslage	235
b) Notstandshandlung	236
aa) Geeignetheit	236
bb) Mildestes Mittel	237
cc) Interessenabwägung und Angemessenheit.....	238
c) Ergebnis.....	238
7. Verwerflichkeit, § 240 II StGB.....	239
8. Fazit Rechtfertigungsgründe	240
VII. Entschuldigungsgründe/Verantwortlichkeitsausschluss ..	240
1. Allgemeines.....	240
2. Strafrechtlicher Verantwortungsausschluss	241
VIII. Ausnahmesituation Klimakrise	243
IX. Notwendigkeit einer Nichtbestrafung?.....	245
C. Fazit und Ausblick	246
Literaturverzeichnis	247
Autorenverzeichnis	255
Weitere Bände aus der „Schriftenreihe der Hessischen Rechtsanwaltschaft“	257